

Gemeinde Weissach im Tal

OT Unterweissach

Bebauungsplan

"Wanne 1. Änderung und Erweiterung"

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 27.04.2023



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 – 73529 - 0
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Auftraggeber:

Gemeinde Weissach im Tal

Kirchberg 2+4

71554 Weissach im Tal

Auftragnehmer:

roosplan

Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4

71552 Backnang

Projektleitung/ -bearbeitung:

Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biol.

Projektnummer:

19.060

1	Einleitung und Zielsetzung	1
2	Gebietsbeschreibung	2
	2.1 Umfeld und Schutzgebiete	2
3	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	3
	3.1 Rechtliche Grundlagen	3
	3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung	4
4	Herpetofaunistische Untersuchungen	8
	4.1 Methodik	8
	4.2 Ergebnisse	9
	4.3 Bewertung	10
5	Schutzmaßnahmen	10
	5.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)	10
6	Zusammenfassung und Fazit	11
9	Anhang.....	12
	A.1 Eidechsenzelle	12

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Gemeinde Weissach im Tal hat festgestellt, dass der Bedarf an größeren gewerblichen Flächen (bis ca. 1 ha) im Gewerbegebiet „Wanne“ größer ist als bisher angenommen. Die jetzigen Flächen bieten nicht den Raum für notwendige Gebäudetiefen bzw. Erweiterungsflächen für die geplanten Gebäude und ein rationeller Betrieb wäre nicht möglich. Durch die Planänderung und Erweiterung sollen die erforderlichen Mehrflächen planungsrechtlich gesichert werden. Das Plangebiet umfasst die Fläche der gewerblichen Bauplätze des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wanne“ und eine Erweiterung von etwa 30 m in westlicher Richtung. Durch die Planänderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wanne“ sollen erforderliche gewerbliche Erweiterungsflächen planungsrechtlich gesichert werden. In diesem Zusammenhang wurde am 14.07.2021 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 891/18, 891/19, 891/20, 892, 892/1, 892/2 sowie anteilig die Flst.-Nr. 892/3 und 894 der Gemeinde Weissach im Tal (Abb. 1). Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diente sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet (rote Markierung), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Umfeld und Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Weissach im Tal, OT Unterweissach. Nördlich und westlich finden sich landwirtschaftliche Flächen, vorwiegend Äcker und teilweise Streuobstwiesen. Im Süden wird das Plangebiet durch die Stuttgarter Straße begrenzt. Im Westen befindet sich die Erschließungsflächen des Baugebiet „Wanne“ und weitere Gewerbe- sowie Wohnflächen. Schutzgebiete, geschützte Biotope oder Landschaftsbestandteile sind im Umfeld nicht vorhanden. Im Westen grenzt ein 1000 m-Suchraum des Biotopverbund mittlerer Standorte an das Plangebiet an.

2.2 Habitatstrukturen

Das Plangebiet enthält vorrangig asphaltierte Straßen und Brachflächen mit Ruderalvegetation, die zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung teilweise gemäht waren (Abb. 2). Im Westen finden sich Ackerflächen und ein Grasweg (Abb. 3). Auf Flst.-Nr. 892/1 befand sich zum Zeitpunkt der Übersichtsbegehung eine Baugrube, mit Kiesaufschüttungen und Baufahrzeugen (Abb. 3). Mittlerweile steht hier ein Gebäuderohbau (Stand. 26.01.2023, Abb. 4). Entlang der Grenzen der bereits erschlossenen Bereiche wurden leichte Böschungen aufgeschüttet, auf denen sich ebenfalls eine Ruderalvegetation entwickelt hat. Die Erschließung des Baugebiets „Wanne“ wurde Anfang 2020 begonnen. Seit 2021 konnte sich die Ruderalvegetation auf der Fläche entwickeln.



Abb. 1: Ruderalvegetation und Baugrube im Süden



Abb. 3: landwirtschaftliche Flächen im Westen Gebiets



Abb. 4: Baugrube



Abb. 5: Rohbau

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen von Planungen zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, nach europäischem Recht geschützte Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht.¹ Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

¹ Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

3.2 Habitataeignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Artengruppe Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet eingeschränkte Habitatstrukturen für Bodenbrüter. Durch die Störeinflüsse der im Osten angrenzende Bebauung wird es nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zu Bruten kommen. Gehölze sind keine vorhanden und somit keine Brutmöglichkeit für Höhlen- und Heckenbrüter. Aufgrund der lückigen niedrigen Ruderalvegetation ist das Untersuchungsgebiet für verschiedene Vogelarten als Nahrungshabitat geeignet, worunter insbesondere Arten fallen, die ihre Nahrung am Boden oder im Flug erbeuten. Da sich die Ruderalvegetation erst seit 2021 entwickelt, kann das Nahrungshabitat als nicht essenziell für lokale Vogelpopulationen bewertet werden.

Die Übersichtsbegehung zeigt das Vorkommen von u. a. Mauersegler (*Apus apus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) auf. Mauersegler und Turmfalke nutzen das Untersuchungsgebiet zur Jagd. Die westlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Anbau insbesondere von Getreide und Mais) dienen als Bruthabitat für Feldlerchen. Dies wurde im Rahmen eines Monitorings zu Feldlerchen im Weissacher Tal von 2018 bis 2022 untersucht. In den fünf Untersuchungsjahren befanden sich auf den Flächen während des Zeitraums für Erstbruten im März und April zwischen 1 bis 4 Feldlerchenreviere (Abb. 6). Im Zuge der Übersichtsbegehung wurden ebenfalls zwei revieranzeigende Feldlerchen westlichen des Untersuchungsgebiets kartiert. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde auf dem ans Planungsgebiet angrenzenden Acker Mais angebaut, der sich für Feldlerchen nicht zur Brut eignet. Folglich hielten sich die Feldlerchen westlich des Maisackers und damit rd. 160 m vom Plangebiet entfernt auf. Mit Ausnahme des Jahrs 2019, bei dem revieranzeigende Feldlerchen im Abstand von ca. 130 m vom Plangebiet nachgewiesen wurden, lagen die Revierzentren der Feldlerchen aus den anderen Jahren mindestens 180 m vom Plangebiet entfernt.

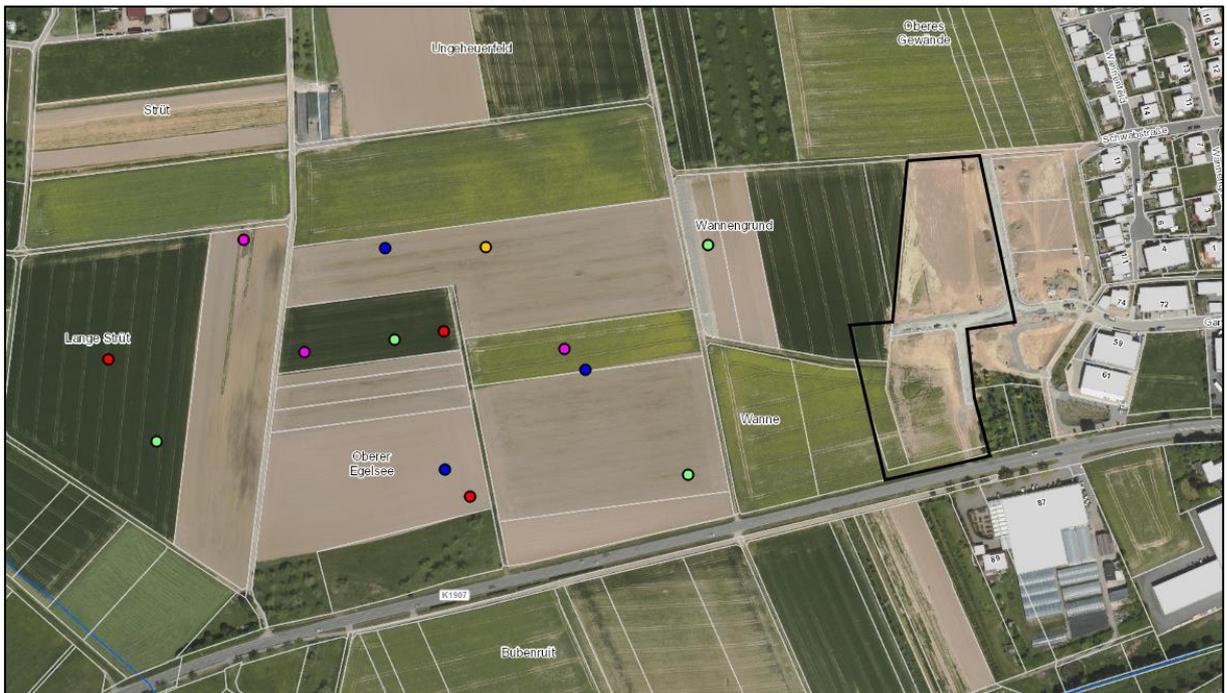


Abb. 6: Plangebiet (schwarze Markierung) mit Revierzentren von Feldlerchen im näheren Umfeld (rot = 2022, blau = 2021, pink = 2020, grün = 2019, gelb = 2018), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bereits in der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange zum Bebauungsplan „Wanne“ wurde von einer Revierschiebung bzw. einem Revierverlust für die Feldlerche ausgegangen. Dies wurde durch die Herstellung einer Buntbrache auf dem Flst.-Nr. 291 der Gemarkung Oberweissach mit einer Fläche von 5.900 m² ausgeglichen. Die Erweiterungsfläche dient in erster Linie zur Bereitstellung von Stellplätzen für den angrenzenden Betrieb. Eine zusätzliche Kulissenwirkung, die eine Revierschiebung oder einen Revierverlust der Feldlerchen auslöst, entsteht nicht. Die Festsetzung von Einzelbaumpflanzgeboten am westlichen Rand des Plangebiets kann potenziell zu Meidereaktionen führen. Aufgrund der Topografie des Geländes ist dies jedoch unwahrscheinlich. Aus diesem Grund und da die ursprüngliche Ausgleichsfläche weit über der normalerweise geforderten Fläche von 2.500 m² für den Verlust eines Feldlerchenreviers liegt, werden weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht als notwendig erachtet.

Durch Umsetzung des Vorhabens sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Artengruppe Reptilien:

Die Ruderalflächen des Plangebiets stellen einen potenziell geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar. Insbesondere an den Böschungen bzw. Erdwällen, die überwiegend nach Süden und Osten ausgerichtet sind, finden sich geeignete Versteckmöglichkeiten (Mauselöcher) und Sonnenplätze. Die Ruderalvegetation mit ihrem Insektenvorkommen eignet sich als Nahrungshabitat. Während der Übersichtsbegehung am 14.07.2021 (bewölkt bis sonnig, 20 °C) konnten im Plangebiet keine Reptilien beobachtet werden. Um Aussagen zu einem tatsächlichen Vorkommen von Reptilien treffen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung und zum Ausgleich definieren zu können, wurden ergänzend zu der

Übersichtsbegehung zwei weitere Begehungen im August und September 2021 durchgeführt. Die Ergebnisse werden in Kapitel 4 beschrieben.

Artengruppe Schmetterlinge:

Im Untersuchungsgebiet wurden Exemplare des Stumpfbältrigen und Krausen Ampfers (*Rumex obtusifolius*; *Rumex crispus*) festgestellt. Diese oxalatarmlen Ampferarten dienen als Larvalhabitat zur Eiablage und als Futterpflanze für die Raupen des streng geschützten Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Der Große Feuerfalter ist ein Biotopkomplexbewohner, der verschiedene Teillebensräume mit blütenreichen Wiesen als Nahrungshabitate, sonnigen Gewässerrändern oder Großseggenbeständen als Rendezvoushabitate zur Revierbildung sowie Wiesen mit oxalatarmlen Ampferpflanzen als Habitate zur Eiablage und Raupenentwicklung benötigt. Neben geeigneten Larvalhabitaten sind in den Untersuchungsgebieten durch blütenreichen Begleitsaum u.a. am Regenrückhaltebecken (RRB) potenzielle Rendezvous- und Nahrungshabitate vorhanden. Durch den Erweiterungsbereich gehen keine potenziellen Lebensräume des Großen Feuerfalters verloren. Da sich die Ruderalvegetation in den Änderungsbeichen erst seit 2021 entwickeln konnte, ist davon auszugehen, dass sich noch keine Population des Feuerfalters auf den Flächen etablieren konnte.

Um eine dauerhafte Ansiedlung des Feuerfalters zu verhindern und damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen (Kapitel 5).

Bei der Übersichtsbegehung wurde eine Raupe des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) nachgewiesen (Abb. 7). Die Art ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) europarechtlich streng geschützt. Als Raupenfutterpflanzen dienen Weidenröschen (*Epilobium*) und Nachtkerzen (*Oenothera*). Der Falter benötigt nektarreiche Blüten als Nahrungsquelle in der Dämmerung. Der Nachtkerzenschwärmler ist wenig standorttreu da sie aus besiedelten Habitaten auch unvermittelt wieder verschwinden kann, um einige Jahre später wieder zu erscheinen. Raupen und Falter werden immer wieder an verschiedenen Stellen beobachtet, bilden aber selten längerfristige Vorkommen. Die Art ist sehr mobil und somit jederzeit in der Lage neue Lebensräume zu nutzen und neue Vorkommen zu gründen. Beobachtungen zeigen, dass neue geeignete Lebensräume oft nur vorübergehend besiedelt werden.² Die Erweiterungsflächen bieten aufgrund der Ackernutzung derzeit keinen Lebensraum für den Nachtkerzenschwärmler. Da sich die Ruderalvegetation auf den Änderungsflächen erst seit 2021 entwickeln konnten, ist davon auszugehen, dass sich noch keine feste Population des Feuerfalters auf den Flächen etablieren konnte.

Um eine dauerhafte Ansiedlung des Nachtkerzenschwärmers zu verhindern und damit Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen (Kapitel 5).

² Rennwald E. (2005), Nachtkerzenschwärmler *Proserpinus proserpina* (Pallas, 1772). – In: Doeringhaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J. & Schröder E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.



Abb. 7: Raupe des Nachtkerzenschwärmers

Weitere Artengruppen:

In Tab. 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevante Artengruppen dargestellt.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Für streng geschützte Arten ist keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Für streng geschützte Vertreter aus diesen Artengruppen sind keine Lebensraumeignung gegeben oder ein Vorkommen kann aufgrund der aktuellen geographischen Verbreitung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fledermäuse	Die Fläche kann bedingt als Jagdhabitat dienen. Da sich die Ruderalfläche erst vor Kurzem entwickelt hat, kann von keiner essenziellen Bedeutung ausgegangen werden	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

4 Herpetofaunistische Untersuchungen

4.1 Methodik

Zur Erfassung von Reptilien wurden zusätzlich zur Übersichtsbegehung zwei weitere Begehungen während der Aktivitätszeit der Zauneidechse an Tagen mit geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, sonnig bis leicht bewölkt, warm) durchgeführt (Tab. 2). Dabei wurden potenziell geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets und in der nahen Umgebung systematisch auf Reptilien untersucht. Vorhandene Versteckmöglichkeiten, wie zum

Beispiel Bretter oder Steine, wurden umgedreht, um die Tiere auch in potenziellen Tagesverstecken erfassen zu können. Alle vorgefundenen Tiere wurden nach ihren Altersklassen eingestuft.

Tab. 2: Erfassungstermine zur Reptilienkartierung

		Untersuchungsbedingungen			
		Kartierer	Temperatur °C	Niederschlag	Sonstiges
Begehung	20.08.2021	S. Wunsch	25	trocken	sonnig, leicht bewölkt
	01.09.2021	M. Csader	19	trocken	sonnig

4.2 Ergebnisse

Während bei der Übersichtsbegehung trotz geeigneter Witterungsverhältnisse keine Nachweise von Reptilien erbracht werden konnte, wurden an den beiden Begehungstagen insgesamt vier Zauneidechsen nachgewiesen (2 juvenile, 2 subadulte, Abb. 8). Am 20.08.2021 wurden zwei juvenile Tiere nachgewiesen. Eins außerhalb des Geltungsbereichs am Rand zur angrenzenden Wohnbebauung und eine am Rand zur Baumschule. Am 01.09.2021 wurden zwei subadulte am westlichen und nördlichen Rand des Plangebiets nachgewiesen.



Abb. 8: Eidechsenfunde (Plangebiet = schwarze Markierung, gelb = 01.09.2021, rot = 20.08.2021), ohne Maßstab; Kartengrundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW; Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

4.3 Bewertung

Alle Nachweise wurden an den Randbereichen des Geltungsbereichs erbracht. Es ist zu vermuten, dass die Tiere aus den Hausgärten im Westen und der Baumschule in das Plangebiet eingewandert sind. Ein Nachweis von adulten Tieren wurde nicht erbracht. Ein Grund dafür kann der Zeitpunkt der Begehungen sein. Zusätzlich haben adulte Tiere einen geringeren Aktionsradius als subadulte und juvenile Tiere, die noch ihr Revier finden müssen. Da sich die Ruderalvegetation erst ab 2021 entwickeln konnte, ist davon auszugehen, dass sich noch keine stabile Population von Zauneidechsen innerhalb des Plangebiets etabliert hat. Nichtsdestotrotz kann davon ausgegangen werden, dass sich auf Dauer eine stabile Population entwickelt, solange die Ruderalvegetation auf den Flächen belassen wird.

Ohne Vermeidungsmaßnahmen ist bei der Baufeldfreimachung nicht ausgeschlossen, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden sind geeignete Maßnahmen innerhalb des Plangebiets umzusetzen (siehe Kap. 5).

5 Schutzmaßnahmen

5.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (V)

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, die bei Umsetzung des Vorhabens umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

- V1:** Um eine dauerhafte Ansiedlung von streng geschützten Arten im Geltungsbereich zu vermeiden, ist die Ruderalvegetation bis zum Zeitpunkt der eigentlichen Bebauung kurz zu halten, um so eine strukturelle Vergrämung zu erreichen. Eine Entwicklung geeigneter Raupenfutterpflanzen für Schmetterlinge sowie die Ansiedlung von zahlreichen Insekten als Nahrung für Zauneidechsen kann so verhindert werden.
- V2:** Im Vorfeld zur Bebauung der Flächen mit Ruderalvegetation sind diese auf das Vorkommen von Zauneidechsen durch eine ökologische Baubegleitung an mindestens drei Tagen zu überprüfen. Bei einem Vorkommen von Zauneidechsen sind diese durch geeignete Maßnahmen (Vergrämung, Umsetzung) aus dem Baufeld zu entfernen. Eine Vergrämung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahmen V3 bis V5 im Vorfeld umgesetzt sind.
- V3:** Die Grünflächen sind artenreich zu gestalten. Je nach Standort eignen sich u.a. eine Saumvegetation (z.B. Schmetterlings- und Wildbienenraum oder wärmeliebender Saum von Rieger-Hofmann) oder eine Wiesenvegetation (z.B. Blumenwiese von Rieger-Hofmann). Die Grünflächen sind extensiv zu pflegen.
- V4:** Auf der geplanten Grünfläche im Süden sind zur Förderung von Zauneidechsen sieben Eidechsenzellen herzustellen (vgl. Anhang A.1). Die Eidechsenzellen haben eine Größe von ca. 4 bis 9 m² und bestehen aus lockerer Erde, Holzstapel, Sand- und Steinlinsen.

Die Asthaufen haben eine Größe von ca. 2 m² und 1 m Höhe und bestehen aus Astschnitt mit einem Durchmesser bis zu 5 cm. Eidechsenzellen und Asthaufen werden so platziert, dass eine ausreichende Besonnung gewährleistet ist.

- V5:** Elemente wie Stützmauern, Lichtschächte, Entwässerungsanlagen und ähnliche Bauwerke sind so anzulegen, dass keine Fallen für Kleintiere entstehen.
- V6:** Außenbeleuchtungen sind auf das unbedingte erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Gemäß § 21 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind seit dem 01.01.2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist.

6 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Weissach im Tal hat festgestellt, dass der Bedarf an größeren gewerblichen Flächen (bis ca. 1 ha) im Gewerbegebiet „Wanne“ größer ist als bisher angenommen. Die jetzigen Flächen bieten nicht den Raum für notwendige Gebäudetiefen bzw. Erweiterungsflächen für die geplanten Gebäude und ein rationeller Betrieb wäre nicht möglich. Durch die Planänderung und Erweiterung sollen die erforderlichen Mehrflächen planungsrechtlich gesichert werden. Das Plangebiet umfasst die Fläche der gewerblichen Bauplätze des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wanne“ und eine Erweiterung von etwa 30 m in westlicher Richtung. Durch die Planänderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Wanne“ sollen erforderliche gewerbliche Erweiterungsflächen planungsrechtlich gesichert werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Übersichtsbegehung und zwei Kartierungen zu Eidechsen wurde Habitatpotenzial für den Großen Feuerfalter festgestellt. Zusätzlich wurden Nachweise der streng geschützten Arten Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer erbracht. Da sich die Ruderalvegetation erst seit 2021 etablieren konnte ist bisher von keiner dauerhaften Ansiedlung dieser Arten im Plangebiet zu rechnen. Durch geeignete Maßnahmen können Verbotsatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden.

Westlich des Plangebiets befinden sich mindestens drei Reviere der Feldlerche. Eine Revierschiebung bzw. ein Revierverlust wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Wanne“ berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Buntbrache hergestellt. Da die Erweiterungsflächen zur Bereitstellung von Stellplätzen dienen, ist mit keiner zusätzlichen Kulissenrechnung zu wirken. Aus diesem Grund sind keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Feldlerche erforderlich.

9 Anhang

A.1 Eidechsenzelle

